

## **Benutzungsordnung für die Malteserhalle Heitersheim**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Malteserhalle mit Hallenbereich (große 3-teilige Halle), Bürgersaal, Foyer der Halle, Umkleidebereichen und Bühnenbereich sowie Tribünenbereich.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Die **Malteserhalle** wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Heitersheim und als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Soweit in dieser Benutzungsordnung von Malteserhalle gesprochen wird, gelten diese Regelungen für die Halle in ihrer Gesamtheit, aber auch für die in § 1 genannten Teilbereiche, wenn diese einzeln genutzt werden.

(2) Der **Hallenbereich der Malteserhalle** (große 3-teilige Halle) dient der Durchfügung von kulturellen, politischen, religiösen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinssport. Eine Einbeziehung und damit zusätzliche, spezielle Nutzung des Foyers bei Veranstaltungen ist ausnahmsweise möglich, soweit die Bestuhlungspläne und die jeweils gültige Versammlungsstättenverordnung dies zulassen.

(3) Der **Bürgersaal der Malteserhalle** dient in erster Linie der Durchfügung von kulturellen, politischen, religiösen und sonstigen Veranstaltungen. Eine Einbeziehung und damit zusätzliche, spezielle Nutzung des Foyers bei Veranstaltungen ist ausnahmsweise möglich, soweit die Bestuhlungspläne und die jeweils gültige Versammlungsstättenverordnung dies zulassen.

(4) Der **Tribünenbereich** dient als Zuschauerraum.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Malteserhalle besteht nicht.

(6) Für private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage usw.) wird die Malteserhalle nicht zur Verfügung gestellt.

(7) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Malteserhalle einschl. deren Nebenräume, sowie in den Außenanlagen (mit Zu- und Abgangswegen und Parkplätzen) aufhalten.

Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. mit dem Betreten des Gesamtbereiches unterwerfen sich die Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

### **§ 3 Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Malteserhalle wird durch die Stadtverwaltung verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus, der es einem Beauftragten übertragen kann. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters gilt der Hausmeister als sein Beauftragter; ggf. auch ein anderer verantwortlicher Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- (3) Der Beauftragte sorgt für Ordnung und Sauberkeit und für die Einhaltung der Benutzungsordnung. In die Zuständigkeit des Hausmeisters oder seines Stellvertreters fällt auch die Aufsicht und Überwachung der technischen Anlagen sowie die Kontrolle während der Betriebszeiten in den Einrichtungen. Die Veranstalterpflichten bzw. Aufsichtspflichten der Schulen bleiben davon unberührt. Der Beauftragte ist gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Einrichtung und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Während des Schulsports obliegt die Aufsicht, sowie die Verwaltung und Pflege der den Schulen überlassenen Gegenstände und die Ausübung des Hausrechts dem jeweiligen Schulleiter.

### **§ 4 Allgemeine Benutzungsregelungen**

- (1) Für Veranstaltungen und für den Sport- und Übungsbetrieb werden die Schlüssel vom Hausmeister ausgegeben. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht an Dritte Personen weitergegeben werden.
  - (2) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
  - (3) Beim Sportbetrieb sind nur Sportschuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, keine Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
- Beim regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb durch die Schulen und Sportvereine sind ausschließlich die zum Schulzentrum hin gelegenen Eingänge zu verwenden.
- (4) In der gesamten Malteserhalle darf nicht geraucht werden. Die Schulen und die Veranstalter sind für die Einhaltung verantwortlich.
  - (5) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die aufgrund der Veranstaltung angefallenen Wertstoffe und der Restmüll ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Müllsäcke auf Kosten des Veranstalters zu besorgen. Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu entsorgen. Beim regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb sowie bei Sportveranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nicht in Halle mitgenommen werden.
  - (6) Turn- und Sportgeräte müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Turn- und Sportgeräte dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Eine Haftung der Stadt für diese Geräte ist ausgeschlossen.
  - (7) Hallentrennwände, Verstärkeranlagen, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von Dritten bedient werden.
  - (8) Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.

(9) Die in der Malteserhalle überlassenen Räume dürfen nur unter Aufsicht eines/r Verantwortlichen betreten werden. Während der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes hat ein/e Verantwortliche/r dauernd anwesend zu sein. Der/die Verantwortliche hat die Räume nach dem Ende der Übungsstunden bzw. Veranstaltung zuletzt zu verlassen und ist für das Schließen der Fenster, Abschließen der Türen, Abstellen der Wasserhähne und das Ausschalten der Lichter verantwortlich. Er/Sie haftet/haften für Schäden und bei Schlüsselverlust. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung zu melden.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass dies dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Stadtverwaltung genehmigt wird.

(11) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegt außerdem

- a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
- b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden,
- c) vor, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- d) die öffentliche Ordnung vor den Gebäuden und während der An- bzw. Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen,
- e) sich hinsichtlich Wasser- und Stromverbrauch energiebewusst zu verhalten.

(12) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Umkleideräume zu verwenden. Die Duschräume dürfen nur barfuß bzw. in Badeschuhen betreten werden. Überverhältnismäßig langes Duschen ist untersagt. Die Übungsleiter bzw. Lehrkräfte überwachen die Benutzung.

(13) Fahrräder, Mofas und Mopeds sind in den hierfür bestimmten Einstellplätzen abzustellen. Sie dürfen keinesfalls in der Malteserhalle eingestellt werden.

(14) Die Zufahrts- und Rettungswege sind für Einsatzfahrzeuge immer freizuhalten. Bei Großveranstaltungen sind Parkplatzordner einzusetzen.

(15) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung in und an der Malteserhalle sowie auf dem Außengelände sind nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.

(16) Die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte für die Zufahrten und die Parkflächen obliegt der Stadt. Ein Anspruch gegen die Stadt, dass die Parkflächen schnee- und eisfrei sind, besteht nicht.

## **§ 5 Benutzungs- und Übungszeiten**

(1) Soweit die Malteserhalle den Schulen, den örtlichen Vereinen und sporttreibenden Organisationen oder Verbänden im Rahmen der Zweckbestimmung (siehe § 2) zur regelmäßigen Benutzung überlassen werden, ist hierfür ein Belegungsplan für Unterricht, Sportübungsbetrieb und Sportveranstaltungen maßgeblich. Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt im Einvernehmen mit den Schulleitungen und den Sportvereinen jeweils zu Beginn eines Schuljahres. Die im Belegungsplan angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Grundsätzlich endet jeder Sportbetrieb um 22.30 Uhr. Spätestens um 23.00 Uhr muss die Malteserhalle geräumt sein.

(2) Die Benutzer sind grundsätzlich an den Belegungsplan und an den Veranstaltungskalender (siehe § 6 Abs. 1) gebunden. Bei Ausfall des Übungs- und Sportbetriebs wegen einer öffentlichen Veranstaltung werden die davon betroffenen Vereine rechtzeitig benachrichtigt. Beim stundenplanmäßigen Schulsport können Änderungen nur nach Absprache mit der Schulleitung vorgenommen werden.

(3) Die Verwendung von Handballharz und vergleichbaren Mitteln ist untersagt.

(4) Für den Sport- und Übungsbetrieb wird ein Hallenbuch geführt, in das die Übungsleiter und Lehrer die tatsächlichen Stunden der Hallennutzung eintragen.

## **§ 6 Überlassung für Veranstaltungen**

(1) Für Veranstaltungen (Konzerte, Theaterveranstaltungen, Vereinsfeierlichkeiten, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen u.a.) wird in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden sowie den Schulleitungen ein jährlicher Veranstaltungskalender aufgestellt.

(2) Soweit die Malteserhalle für Veranstaltungen überlassen wird, bedarf es eines schriftlichen Antrages, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, zu stellen ist. Der Antrag soll genaue Angaben über den Benutzer, die Art der Veranstaltung, den Beginn und die Zeitdauer, sowie die benötigten Räume enthalten. Ferner muss aus dem Antrag ersichtlich sein, ob eine Bewirtschaftung oder nur eine Bestuhlung gewünscht wird.

Bei Konzerten und anderen Veranstaltungen mit besonderem Technikeinsatz sind die Anschlusswerte der verwendeten elektronischen Musikinstrumente, Verstärkeranlagen, Lichtanlagen und dergleichen anzugeben.

Die mietweise Überlassung der Malteserhalle gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung im Rahmen eines abgeschlossenen Benutzungsvertrages (Mietvertrages) durch die Stadt erteilt ist. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet.

Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung ist für die Stadtverwaltung unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Wird eine vereinbarte Veranstaltung abgesagt bzw. nicht durchgeführt, so ist dies vom Veranstalter unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

(3) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter zusammen mit dem Antrag nach Abs. 2, die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis einzuholen und ggf. ein Antrag auf Erteilung der Sperrzeitverkürzung zu stellen.

(4) Besondere Veranstaltungen (z.B. Konzert- und Discoververanstaltungen), bei denen damit zu rechnen ist, dass der übliche Besucherrahmen von Vereinsveranstaltungen (z.B. bei Jahreskonzerten der musischen Vereine) übertroffen wird, sind nur im Hallenbereich der Malteserhalle (siehe § 2 Abs. 2) erlaubt.

(5) Die Stadt behält sich vor, bei Vertragsabschluss Einschränkungen zu machen bzw. jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand, aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Gleiches gilt auch für nicht aufschiebbare Bauarbeiten. Die Stadt ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.

## § 7 Besondere Regelungen für Veranstaltungen

(1) Für jede Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter zu beauftragen. Die Stadt überträgt diese Aufgabe in der Regel an den Veranstalter.

(2) Ist für eine Veranstaltung die Ausstattung mit Tischen, Stühlen, Dekorationen, Bewirtschaftungsgegenstände usw. erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister die Art und den Zeitpunkt des Ein- und Ausräumens abzustimmen. Die Durchführung obliegt dem Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Ausstattungsgegenstände gereinigt zu übergeben. Die Reinigung ist nach näherer Anweisung des Hausmeisters durchzuführen. Die Reinigungsgeräte und die Reinigungsmittel werden von der Stadt zu Verfügung gestellt.

(3) Werden die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gereinigt, so kann die Stadt gegen entsprechenden Kostenersatz Dritte damit beauftragen oder die Reinigung mit eigenem Reinigungspersonal durchführen.

(4) Das Anbringen von Dekoration und zusätzlichen Aufbauten in den Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. des Hausmeisters. Hierbei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Für eventuelle Schäden ist der Veranstalter verantwortlich und schadensersatzpflichtig. Dekorationsgegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material sein. Nägel und Haken dürfen nicht eingeschlagen werden. Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister in den Gebäuden angebracht hat, sind von ihm nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

(5) Bei besonderen Veranstaltungen ist auf Kosten des Veranstalters ein Ordnungsdienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nach Maßgabe der Versammlungsstättenverordnung einzurichten. Der Ordnungsdienst hat sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Halle für Ordnung zu sorgen. Die Einrichtung des Ordnungsdienstes erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein. Je nach Veranstaltung kann die Stadtverwaltung verlangen, dass geschultes Sicherheitspersonal eingesetzt wird.

(6) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die Brandsicherheitswache ist ggf. vom Veranstalter zu entschädigen.

(7) Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen zusätzliche Pflichten, die sich ergeben aus:

- a) Versammlungsstättenverordnung (brandschutz-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtliche Erfordernisse; hier insbesondere Einhaltung der Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne),
- b) Jugenschutzgesetz,
- c) Unfallverhütungsvorschriften,
- d) Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen
- e) Steuerrechtlichen Regelungen

(8) Die Bedienung der Kleiderablage und die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt dem Veranstalter. Die Garberobe ist von Besuchern an den vorhandenen Garderobenanlagen abzugeben.

(9) Soweit die gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt, können bei Veranstaltungen Speisen und Getränke ausgegeben werden. Das Getränkeangebot hat mindestens ein alkoholfreies Getränk zu enthalten, das bei gleicher Menge billiger ist als das billigste alkoholhaltige Getränk. Soweit Lieferverträge zwischen der Stadt und Getränkelieferanten bestehen, hat der Veranstalter diese einzuhalten. Die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegflaschen und Getränkedosen ist nicht erlaubt. Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr, Pfandflaschen und Gläsern bzw. Mehrwegtrinkbehältern abgegeben werden. Zulässig ist die Abgabe von Speisen in Papierservietten.

## **§ 8 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Malteserhalle werden Benutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

## **§ 9 Haftung**

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Malteserhalle und deren Einrichtungen, Räume und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Soweit schadhafte Geräte und Anlagen festgestellt werden, ist dies umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.

(2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

(6) Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den überlassenen Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen / Hausverbot**

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss aus der Malteserhalle, und soweit geboten aus anderen städtischen Einrichtungen, belegt. Einzelne Personen kann ein Hausverbot erteilt werden, sofern dies aufgrund der Schwere des Verstoßes erforderlich ist (z.B. wegen Vandalismus, Randalierens, Schlägereien). Über einen evtl. erforderlichen Ausschluss entscheidet die Stadtverwaltung; in besonders schweren Fällen der Gemeinderat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Inbetriebnahme der Malteserhalle in Kraft.

Heitersheim, 31. März 2009

Jürgen Ehret  
Bürgermeister

AZ: 761.12